

ZH_KASSATIONSGERICHT AA070183 vom 7. Oktober 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA070183

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA070183 du 7 octobre 2008

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA070183 del 7 ottobre 2008

Erwägungen

E. 28

Juli 1992 teilweise gutgeheissen wurde; eine dagegen erhobene Nichtigkeits- beschwerde wurde vom Kassationsgericht mit Beschluss vom 19. November 1992 abgewiesen. Innert der angesetzten Klagefrist erhob die Klägerin am 22. Januar 1993 beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine weitere Klage (HG930043, vom Handelsgericht "Zweitprozess" genannt), mit den im angefochtenen Beschluss vom 3. November 2007 im Wortlaut wiedergegebenen Rechts- begehren (KG act. 2, S. 4 ff.). Danach sei der Beklagten zu verbieten, bestimmte (nachfolgend genauer beschriebene) A. Sammelheftsyste- me in der Schweiz her- zustellen, von der Schweiz aus feilzuhalten, zu verkaufen oder in Verkehr zu brin- gen und/oder an solchen Handlungen mitzuwirken (Rechtsbegehren 1); weiter sei - 3 - der Beklagten zu verbieten, unter Verletzung von CH PS XXX XXX verschiedene unter lit. a bis c umschriebene Sammelhefter in der Schweiz herzustellen, von der Schweiz aus feilzubieten, zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen und an solchen Handlungen mitzuwirken (Rechtsbegehren 2); sodann sei die Beklagte zu ver- pflichten, der Klägerin über alle von der Schweiz aus von ihr oder mit ihrer Unter- stützung getätigten Verkäufe, Lieferungen etc. für Sammelheft-Anlagen gemäss Ziffer 1 und 2 und von notwendigen Zusatzanlagen umfassend und unter Liefe- rung aller relevanten Angaben (Spezifikationen, Preise, Daten, Konditionen, Liefe- ranten, Abnehmer etc.) Auskunft zu geben und über daraus resultierende Gewin- ne und Erträge Rechnung zu legen (Rechtsbegehren 3); weiter sei die Beklagte zu verpflichten, den im Beweisverfahren ermittelten, Fr. 250'000.-- übersteigen- den Schaden aus der Patentverletzungshandlung zu ersetzen oder den aus der Patentverletzung erzielten Gewinn herauszugeben (Rechtsbegehren 4). Die Be- klagte beantragte die Abweisung von Rechtsbegehren 1, 3 und 4 und Nichtein- treten, eventuell Abweisung bezüglich Rechtsbegehren 2. Zudem erhob sie Wi- derklage auf Unterlassung der Verletzung von CH PS YYY YYY (Sammelhefter mit einer rotierenden Trommel mit weiterer Beschreibung) durch Herstel- lung, An- gebot, Verkauf oder in Verkehr bringen. Mit Duplik und Widerklagereplik zog die Beklagte die Widerklage am 24. Februar 1994 zurück, worauf diese mit Verfügung vom 21. bzw. 25. März 1994 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde, unter Vorbehalt der Kosten- und Entschädigungsregelung im Endentscheid. 1.4 Mit Beschluss vom 10. Juli 1996 trat das Handelsgericht auf das Rechtsbegehren 2 der Hauptklage nicht ein und ordnete unter anderem die Ein- holung eines Gutachtens über die Frage der Verletzung des Streitpatentes durch die im Erstprozess (HG90198) besichtigte Verletzungsform (sogenannte "alte Verletzungsform" gemäss Rechtsbegehren 1) an. Der Entscheid betreffend Nicht- eintreten auf das Rechtsbegehren 2 wurde mit der ungenügenden Umschreibung der damit angegriffenen Verletzungsform (sogenannte "aktuelle Verletzungsform") begründet. Das Wiedererwägungs- und Erläuterungsgesuch der Klägerin gegen den Nichteintretensentscheid betreffend

Rechtsbegehren 2 wies das Handelsgericht mit Beschluss vom 13. Januar 1997 ab (HG930043 act. 137); die gegen den Beschluss vom 10. Juli 1996 (insbesondere betreffend Einholung des Gutach-

- 4 - tens) gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationsgericht mit Beschluss vom 12. Januar 1998 abgewiesen (HG930043 act. 141) und das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Berufung mit Urteil vom 9. Juli 1998 nicht ein (HG930043 act. 152). 1.5 In einem weiteren im Jahr 2003 beim Kantonsgericht Nidwalden von der Klägerin erhobenen Verletzungsprozess (vom Handelsgericht "Drittprozess" genannt) trat das Kantonsgericht Nidwalden (mangels ausreichender Umschreibung des Verletzungsgegenstandes) mit Urteil vom 5. Dezember 2003 auf die Klage nicht ein, was vom Bundesgericht mit Urteil vom 8. Oktober 2004 bestätigt wurde (BGE 131 III 70). 1.6 Mit Beschluss und Teil-Urteil vom 22. Dezember 2004 wurde der Beklagten verboten, A.-Sammelheft-Systeme mit den Merkmalen gemäss Rechtsbegehren 1 in der Schweiz herzustellen und von der Schweiz aus feilzuhalten, zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen und/oder an solchen Handlungen mitzuwirken. Der Klägerin wurde sodann Frist angesetzt, um ihre Forderung gemäss Rechtsbegehren 4 zu begründen, ansonsten es mit den bisherigen Ausführungen sein Bewenden habe (HG930043 act. 248). Mit Eingabe vom 23. Mai 2005 zog die Klägerin "das gegen die alte Ausführungsform gerichtete Rechtsbegehren 4 zurück" und kündigte an, die ihr zustehenden Wiedergutmachungsansprüche wegen Verletzung des Streitpatentes werde Gegenstand einer weiteren, sich zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Klage sein (HG930043 act. 252). Mit Verfügung vom

E. 30

Mai 2005 betreffend Rückzug. Gemäss der kassationsgerichtlichen Rechtsprechung ist es nicht möglich, in Fällen, in welchen ein bestimmter Mangel beim Bundesgericht gerügt werden kann, gleichzeitig noch an das Kassationsgericht zu gelangen mit der Begründung, es sei dadurch (indirekt) auch eine kantonale Vorschrift – z.B. hier § 188 oder § 107 ZPO – verletzt worden (statt vieler: RB 1980 Nr. 29, Kass.Nr. AA070079 i.S. Z. vom 27. Februar 2008, Erw. II.2.b/aa m.w.H.). Auf die Rügen der Beschwerdeführerin kann daher nicht eingetreten werden, auch wenn sie damit vordergründig die Verletzung kantonaler Verfahrensgrundsätze geltend macht. Diesen kommt im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob es sich um eine abgeurteilte Sache handelt bzw. ob Anspruchsidentität besteht, keine eigenständige Bedeutung zu. 5. Zusammenfassend kann daher auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten werden. II I. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§§ 64 Abs. 2 und 68 ZPO). Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Demnach ist gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht (vgl. dazu oben Erw. 4.1).

- 13 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.